

## EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

### Förderhinweise „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen“

#### Aktion 8

##### **1. Gegenstand der Förderung**

Die Kurse der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) ergänzen und unterstützen die betriebliche Ausbildung in den Handwerksunternehmen und stellen so einen wichtigen Baustein im dualen System der Berufsbildung dar. Sie sichern die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung in den Berufen des Handwerks. Bei den ÜLU-Kursen handelt es sich um ein- oder mehrwöchige berufsspezifische, praktische Unterrichte, die vom ersten bis zum vierten Ausbildungsjahr in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Ausbildungsordnungen, die überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen vorsehen können.

Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der beruflichen Ausbildung sowie in Anbetracht der Tatsache, dass sich die überwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierten Handwerksunternehmen überdurchschnittlich bei der Ausbildung des Fachkräftenachwuchses engagieren, werden die ÜLU-Kurse aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert. Die Förderung der ÜLU erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 – Aktion 8 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen.

Die Aktion 8 setzt einen klaren Schwerpunkt im Bereich der Förderung von Jugendlichen. Die Maßnahmen unterstützen die Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel. Die ÜLU leistet hier innerhalb des dualen Berufsbildungssystems einen wichtigen Beitrag. Mit der Förderung der ÜLU unter Aktion 8 „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen“ des Operationellen Programms werden Ausbildungsbetriebe teilweise bei den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung unterstützt und den Jugendlichen wird wei-

terhin eine hochwertige Fachqualifikation zuteil. Auf diese Weise profitieren sowohl die Jugendlichen durch bessere Ausgangschancen auf dem Arbeitsmarkt als auch die Unternehmen durch das Heranbilden qualifizierten Fachkräftenachwuchses.

## **2. Zuständige Stellen**

Die Auswahl der Projekte für den Bereich der ÜLU obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) sowie im nachgeordneten Bereich den Regierungen. Das StMWi legt den Rahmen der Förderung fest. Die Regierungen sind für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig.

---

## **3. Rechtliche Projektauswahlkriterien**

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, selbst wenn sämtliche Auswahlkriterien erfüllt sind, da diese Förderung dem Bereich der freiwilligen Leistungen zuzuordnen ist. Für eine Förderung kommen nur solche Projekte in Betracht, die insbesondere folgende rechtliche Rahmenbedingungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen**

**Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgeannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht,**
- **Operationelles Programm** „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, insbesondere die vom Begleitausschuss am 03. Dezember 2014 gem. Art. 110 VO (EU) 1303/2014 beschlossenen Allgemeinen Projektauswahlkriterien,
- Vom StMWi mit Billigung der Verwaltungsbehörde (StMAS) erlassene **Arbeitsgrundsätze, Förderhinweise und ähnliches.**

#### **4. Allgemeine fachpolitische Auswahlkriterien**

Die Förderung der ÜLU aus ESF-Mitteln durch den Freistaat Bayern folgt fachlich den bundesweit geltenden Vorgaben zur ÜLU. Die Richtlinien des Bundes über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) in ihrer jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung (derzeit Richtlinien zum Stand vom 01.01.2013).

Projektträger (Erstzuwendungsempfänger) sind die Handwerkskammern. Diese können die Zuwendungen zur Durchführung von ÜLU-Kursen an andere Veranstalter weiterleiten. Die Projektauswahlkriterien gelten für alle Veranstalter von ÜLU-Kursen entsprechend.

Ein Projekt ist demnach nur förderfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

### **Projektträgerbezogene Kriterien**

- Die ÜLU-Kurse sind in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks durchzuführen. Sofern die Maßnahmen nicht in Berufsbildungsstätten durchgeführt werden können, ist die Durchführung auch in anderen qualifizierten Einrichtungen im Auftrag der zuständigen Handwerkskammer möglich.
- Die Lehrkräfte müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- Der Projektträger zeichnet sich durch Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aus.
- Der Projektträger muss in der Lage sein, für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen.
- Der Projektträger bringt Nachweise über Referenzen, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, eine Auditierung oder ein Gütesiegel bei.

### **Projektbezogene Kriterien**

- Den ÜLU-Kursen sind die vom Bund anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Die Unterweisungspläne werden vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) im Einvernehmen mit den zuständigen Fachverbänden des Handwerks erarbeitet und dem Bundeswirtschaftsministerium vom Zentralverband des Deutschen Handwerks zur Anerkennung vorgelegt.
- Förderfähig sind ÜLU-Kurse für Lehrlinge in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr). ÜLU-Kurse in sog. umlagefinanzierten Berufen (z. B. Bau) werden nicht aus ESF-Mitteln gefördert.
- Ein Lehrgang soll möglichst in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden.
- Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat.
- Die Zahl der Teilnehmer je ÜLU-Kurs richtet sich nach den bundeseinheitlichen Vorgaben und ist vom Kurstyp abhängig.
- Der allgemeine Zugang aller förderfähigen Auszubildenden zum Projekt muss gewährleistet sein.
- Im Projekt darf keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) erfolgen.

- Die Handwerkskammern sind die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (§ 71 BBiG i.V.m. §§ 41 und 91 HwO) und sorgen in dieser Funktion übergreifend für eine ordnungsgemäße Abwicklung sowie für ein gleichmäßig hohes Niveau der ÜLU.
- Der Projektträger macht konkrete und nachprüfbare Angaben zu Zielgrößen des Projektes (Teilnehmerzahl, Frauenanteil, Anteil von Migrant\*innen, Altersstruktur entsprechend den Festlegungen zu Anhang 1 der VO (EU) Nr. 1304/2013).
- Der Projektträger stellt die Erhebung und Weiterleitung zu den Teilnehmerangaben lt. vorgenannten Festlegungen sicher und unterrichtet die Zuwendungsempfänger und die an den ÜLU-Kursen teilnehmenden Auszubildenden über Weiterverarbeitung und Nutzung der zu erhebenden Daten sowie die Grundlagen für die Auskunftserteilung.

---

#### **5. Spezifische fachpolitische Auswahlkriterien**

- Tatsächliche Bedarfsdeckung wird sichergestellt durch Förderung von Kursen für die Lehrlinge, die im jeweiligen Ausbildungsjahr die spezifischen Teilnahme- und Förderbedingungen erfüllen.
- Zuwendungsempfänger sind die Veranstalter von ÜLU-Lehrgängen. Veranstalter können Handwerkskammern sowie Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen oder von den Kammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.
- Bei Nachfolgeprojekten werden die Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse einer Überprüfung unterzogen, die insbesondere Aufschluss darüber gibt, ob die Zielgruppe im Erstprojekt erreicht wurde.

---

#### **6. Finanzielle Auswahlkriterien**

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbareren Erfolg). Die Effizienz des Projekts wird anhand des Verhältnisses der Kosten bzw. des Förderbetrages zu dem beabsichtigten Erfolg/Ergebnis bewertet.

## **7. Geografische Auswahlkriterien**

- Die Förderung wird nur für Teilnehmer/-innen an ÜLU-Kursen gewährt, deren Ausbildungsverträge bei einer bayerischen Handwerkskammer in die Lehrlingsrolle eingetragen sind.
- Zudem müssen die Ausbildungsbetriebe in der Handwerksrolle eingetragen sein.
- Der Durchführungsort der ÜLU-Kurse muss grundsätzlich innerhalb Bayerns liegen.
- Jeder handwerkliche Ausbildungsbetrieb in Bayern soll in gleicher Weise von der Förderung profitieren. Eine regionale Schwerpunktsetzung erfolgt deshalb nicht.

---

## **8. Zeitliche Auswahlkriterien**

Die Antragstellung erfolgt analog zur Bundesförderung für alle geplanten Kurse eines Kalenderjahres im Herbst des Vorjahres, da zu diesem Zeitpunkt überschlägig absehbar ist, für wie viele Auszubildende in den einzelnen Berufen und Lehrjahren die ÜLU durchzuführen ist. Diese jeweils einjährige Laufzeit gewährleistet eine effiziente und flexible Umsetzung des Operationellen Programms.

---

Für Folgeprojekte ist eine entsprechende Begründung und Dokumentation erforderlich. Ergebnisse des Monitorings oder der Evaluierung sind bei der Projektauswahl zu beachten.

## **9. Finanzierung**

Als förderfähige Kosten werden die bundeseinheitlich für jeden einzelnen Kurstyp geltenden Kostensätze pro Lehrling zugrunde gelegt (HPI-Pauschalen), wodurch die wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten sowie die Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gleichmäßig über alle Kurse hinweg sichergestellt ist.

Die Finanzierungsanteile an den zuwendungsfähigen Kurskosten entsprechend der HPI-Kurskostenberechnung stellen sich ab 1. Mai 2020 wie folgt dar (ohne die von der ESF-Förderung ausgenommenen sog. Umlageberufe):

- Ein-Drittel-Förderung durch den Bund – entsprechend den Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) in der jeweils gültigen Fassung; hierzu gibt das BMWi für jeden einzelnen Kurs den (gerundeten) Betrag je Teilnehmer bekannt, der aus Bundesmitteln finanziert wird;

- Ein-Drittel-Förderung durch das Land in gleicher Höhe wie der vom BMWi festgelegte Anteil für jeden einzelnen Kurs je Teilnehmer;
- Ein-Drittel-Förderung aus ESF-Mitteln, berechnet als Anteil an den vom HPI ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kostensätzen.

## **10. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung**

Die Projektträger sind dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder/jede Teilnehmende eine Einwilligungserklärung zur Projektteilnahme über seine/ihre Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den/die Teilnehmenden im elektronischen Stamblattverfahren (HWK-Schnittstelle) bzw. online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

## **11. Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

[http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf](http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf)

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

---

---